



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 2014

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	6. 11. 2014	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 6. November 2014	672
		RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums	
20021	17. 11. 2014	Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	672
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	10. 11. 2014	Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	673
21220	20. 9. 2014	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. September 2014 ..	673
		Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien	
702	14. 11. 2014	Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL)	676
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
750	13. 11. 2014	Bestimmungen über die Ausbildung von Bergbaubeflissenen und Beflissenen des Markscheidefachs ..	687
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
770	6. 11. 2014	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Rohrfernleitungsanlage FG 38 zum Befördern von Propylen der Westgas GmbH zwischen Köln-Worringen und Marl	690
		RdErl. d. Finanzministeriums	
820	18. 11. 2014	Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes	690

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
13. 11. 2014	Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2013	690
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
18. 11. 2014	Bek. – Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DVB-T2	691

I.**2011**

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
der Stiftung zur Akkreditierung
von Studiengängen in Deutschland
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom 6. November 2014**

Aufgrund § 4 Absatz 4 und § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45) erlässt die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29. November 2007 (MBL NRW. 2008 S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 13. März 2013 (MBL NRW. S.128), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stiftung berücksichtigt bei der Gebührenbemessung den Verwaltungsaufwand. Bei der Bemessung des Verwaltungsaufwands werden die vom dafür zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Richtwerte in der jeweils geltenden Fassung herangezogen sowie weitere, in den Richtwerten nicht bereits enthaltene Kosten (Gutachterhonorare, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie weitere Kosten) veranschlagt.“
3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Beschwerde erhoben, werden für den Erlass der Beschwerdeentscheidung Gebühren erhoben, wenn und soweit die Beschwerde zurückgewiesen wird. Die Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der für die Zurückweisung anfällt.“
4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für die Erteilung des Bescheides über Beschwerden, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, werden, wenn und soweit die Beschwerden zurückgewiesen werden, Gebühren erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der für die Zurückweisung anfällt. Für die Erteilung des Bescheides über Beschwerden gegen Kostenentscheidungen nach Satz 1 werden keine Gebühren erhoben.“
5. In § 7 Absatz 4 Buchstabe b) werden die Worte „oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung“ gestrichen.
6. Der Wortlaut des § 8 wird § 8 Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend davon gilt Nummer 2.2 des Gebührentarifs erst für ab dem 1.1.2015 eröffnete regelmäßige Überwachungsverfahren. Für nach Inkrafttreten dieser Satzung im Jahr 2014 eröffnete Verfahren der stichprobenartigen Überprüfung von Verfahren der Studiengangsakkreditierung beträgt die Gebühr pro Agentur und Verfahren Euro 3050,-. Für nach Inkrafttreten dieser Satzung im Jahr 2014 eröffnete Verfahren der stichprobenartigen Überprüfung von Verfahren der Systemakkreditierung beträgt die Gebühr pro Agentur und Verfahren Euro 6100,-.“
7. In Nummer 1 der Anlage wird die Angabe „Euro 20.000,- bis 40.000,-“ durch die Angabe „Euro 20.000,- bis 53.000,-“ ersetzt.
8. Nummer 2.1 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Anlassbezogene Überwachung
– Vorprüfung

Gebührenfrei

– Prüfung ab Eröffnung des Verfahrens

Gebühr: Euro 1.000,- bis 8.700,-

Diese Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Prüfung zu einer Beanstandung führt.

In Verfahren ohne Beanstandung kann aus Billigkeitsgründen die Gebührenhöhe gesenkt werden.“

9. Nummer 2.2 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„2.2 Regelmäßige Überwachungstätigkeiten, deren Umfang und Instrumente bezogen auf jede Agentur durch einen jeweils für einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren gültigen Beschluss des Akkreditierungsrates vorab festgelegt werden.

Gebühr:

Euro 3.000,- bis 12.000,- pro Agentur und Jahr für Agenturen mit einem Marktanteil von 0 bis 1,99 Prozent

Euro 6.500,- bis 20.000,- pro Agentur und Jahr für Agenturen mit einem Marktanteil von 2 bis 9,99 Prozent

Euro 12.000,- bis 32.000,- pro Agentur und Jahr für Agenturen mit einem Marktanteil ab 10 Prozent

Diese Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Prüfung zu einer Beanstandung führt.“

10. Nummer 2.3 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Prüfung der Einträge in die zentrale Datenbank
Gebühr: Euro 15,50 bis 16,60 pro Studiengang“

11. In Nummer 3.2 der Anlage wird die Angabe „Euro 60,- bis 40.000,-“ durch die Angabe „Euro 128,- bis 53.000,-“ ersetzt.

12. In Nummer 3.3 der Anlage wird die Angabe „Euro 60,- bis 2.700,-“ durch die Angabe „Euro 128,- bis 6.100,-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 20.10.2014 und aufgrund der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. November 2014

Bonn, den 6. November 2014

Staatssekretär Martin G o r h o l t

Vorsitzender des Stiftungsrates

– MBL NRW. 2014 S. 672

20021

**Berücksichtigung von Werkstätten
für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums
für Arbeit, Integration und Soziales,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
und des Finanzministeriums – 81-00_3-1 –
v. 17.11.2014

Der Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums

des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.3.2011 (MBL NRW. S. 122) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.4.3 wird folgender Satz angefügt:
„Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.“
2. Nach Nummer 2.5 wird folgende Nummer 2.6 eingefügt:
„2.6
Bekanntmachung
Die Bevorzugungsregelung muss in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen mitgeteilt werden.“
3. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1.1.2015 in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 672

2051

Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 43 – 57.01.08 –
v. 10.11.2014

Die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.3.2009 (MBL NRW. S. 254) wird wie folgt geändert:

In § 34 Satz 1 wird das Datum „31.12.2014“ durch die Angabe „30. Juni 2015“ ersetzt.

– MBL NRW. 2014 S. 673

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. September 2014

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. September 2014 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung vom 9.4.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.7.2011 (MBL NRW. S. 550), zuletzt geändert am 13.7.2013 (MBL NRW. S. 516), beschlossen:

I.

Abschnitt A

Paragraphenteil

1. Im Paragraphenteil wird § 18 wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen aus dem Ausland

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt ha-

ben, gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung der Facharztbezeichnung.

(2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.1.2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglieds-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 25 oder Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie vom früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach den in Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummern 5.1.3. oder 5.1.4. genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung in Anhang V Nummern 5.1.3. oder 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist.

(3) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Facharztbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaat), der durch einen anderen in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden ist, wenn die antragstellende Person nach Anerkennung mindestens drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Staates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihr dies bescheinigt hat. Zuständige Behörde im Sinne von Abs. 1 bis 3 ist jede von den Mitgliedsstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG zu fassen.

(4) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(5) Wer einen anerkannten Weiterbildungsnachweis nach den Absätzen 1 bis 4 besitzt, erwirbt das Recht zum Führen der dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Bezeichnung.

(6) Ein Weiterbildungsnachweis ist als gleichwertig anzusehen, sofern

1. der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis belegt,
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen und

3. die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Die Ärztekammer kann zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit Fachgutachter und Prüfungsausschüsse hören.

(7) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit darstellen und
3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(8) In dem Umfang, in dem die Ärztekammer eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber des Weiterbildungsnachweises so zu behandeln, als sei insoweit der Weiterbildungsnachweis in diesem Bundesland erworben worden.“

2. Im Paragraphenteil wird § 18 a wie folgt neu gefasst:

„§ 18 a

Anerkennung von nicht abgeschlossenen Weiterbildungen aus dem Ausland

Eine im Ausland begonnene und noch nicht abgeschlossene Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind. § 18 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 6 Satz 2 sind entsprechend anwendbar.“

3. Im Paragraphenteil wird § 18 b ersatzlos gestrichen.
4. Im Paragraphenteil wird § 18 c ersatzlos gestrichen.
5. Im Paragraphenteil wird § 19 wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen mit Ausgleichsmaßnahmen

(1) Bestehen zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der Qualifikation nach dieser Weiterbildungsordnung wesentliche Unterschiede im Sinne von § 18 Absatz 7, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung durchzuführen. Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Vor Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Bei antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, erstreckt sich der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in Drittstaaten abgeschlossen haben, wird der Nachweis durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung erstreckt, oder durch einen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Für die Prüfungen im Sinne dieses Absatzes gelten die

Vorgaben der §§ 12 bis 17 entsprechend. Für den Nachweis über die Absolvierung des Anpassungslehrgangs gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

(2) „Anpassungslehrgang“ ist eine zeitlich befristete Ausübung des Berufs, unter Verantwortung einer nach § 5 zur ärztlichen Weiterbildung befugten Person, an einer nach § 6 zugelassenen Weiterbildungsstätte. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs werden von der Ärztekammer festgelegt und richten sich nach Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Der Anpassungslehrgang beträgt mindestens 6 und höchstens 36 Monate. Die Regelungen des § 39 Abs. 5 und 6 Heilberufsgesetz NRW gelten entsprechend. Die Inhalte ergeben sich aus dem Bescheid nach § 19b Abs. 2 Sätze 1 und 2. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich der festgestellten Defizite.

„Eignungsprüfung“ nach Absatz 1 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der antragstellenden Person betreffende und von der Ärztekammer durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den ärztlichen Beruf als Fachärztin oder Facharzt unter einer Facharztbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Weiterbildungsgänge des Herkunftsstaates und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung mit der durchgeführten Weiterbildung nicht abgedeckt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist. Die Sachgebiete werden von der Ärztekammer anhand der Vorgaben in den Abschnitten B und C und nach den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung gemäß Abschnitt A benannt.

„Kenntnisprüfung“ ist eine die fachärztlichen Kompetenzen betreffende und von der Ärztekammer durchgeführte Prüfung, mit der die Kenntnisse der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den ärztlichen Beruf als Fachärztin oder Facharzt unter einer Facharztbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung kann sich auf alle für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß den Abschnitten B und C erstrecken. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß § 14. Die Sachgebiete werden von der Ärztekammer anhand der Vorgaben in den Abschnitten B und C und nach den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung gemäß Abschnitt A benannt.“

6. Im Paragraphenteil wird nach § 19 Neu § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine deutsche Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis in deutscher Sprache,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. in Fällen des § 18 Absatz 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des § 18 Absatz 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,

7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Ärztekammer die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die Ärztekammer an die Kontaktstelle oder an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(3) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

7. Im Paragraphenteil wird nach § 19 a **Neu** § 19 b eingefügt:

„§ 19 b Verfahren

(1) Die Ärztekammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 19 a vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 2 sowie auf die Voraussetzungen für den Beginn der Frist hinzuweisen. Sind die nach § 19 a vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die Ärztekammer innerhalb eines Monats mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass die Frist nach Absatz 2 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt.

(2) Die Ärztekammer muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten des Falles gerechtfertigt ist. Für antragstellende Personen, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Im Fall des § 19 a Absatz 2 ist der Lauf der Frist nach Absatz 2 bis zum Ablauf der von der Ärztekammer festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des Absatzes 4 ist der Lauf der Frist nach Absatz 2 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(4) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 19 a aus selbst nicht zu

vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die Ärztekammer die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Weiterbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Ärztekammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen. In diesem Fall ist der Lauf der Frist nach Absatz 1 Satz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(6) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

(7) Die Ärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 25 und 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.“

8. Im Paragraphenteil wird nach § 19 b **Neu** § 1 c eingefügt:

„§ 19 c Mitwirkungspflichten

(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die antragstellende Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Ärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich erschwert.

(3) Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.“

II.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung vom 20. September 2014 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. September 2014

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2014

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

– 232 – 0810.57 –

Im Auftrag
Dr. S t o l l m a n n

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 20.9.2014 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Münster, den 13. Oktober 2014

Dr. med. Theodor Windhorst

Präsident

– MBl. NRW. 2014 S. 673

702

Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie – EFRE RRL)

Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien v. 14.11.2014

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlage, Anwendbarkeit
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerin
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1

Rechtsgrundlagen, Anwendbarkeit

1.1

Das Land gewährt nach VO (EU) 1303/2013 sowie VO (EU) 1301/2013 und den dazugehörigen Verordnungen der Kommission, nach Maßgaben dieser Rahmenrichtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der einschlägigen Förderrichtlinien Zuwendungen im Rahmen des Operationellen Programms Nordrhein-Westfalens für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem EFRE 2014-2020 (OP EFRE NRW). Ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Diese Rahmenrichtlinie ist bei allen Zuwendungen anzuwenden, die im Rahmen des OP EFRE NRW erfolgen. Sie geht den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO und den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die beihilferechtli-

chen Vorschriften bleiben unberührt. Bei der Unterstützung von Finanzinstrumenten und dem Abschluss von Verträgen, die keine Zuwendungsverträge sind, ist diese Rahmenrichtlinie nicht anzuwenden. Ausnahmen von Regelungen dieser Richtlinie sind nur im Einvernehmen mit der EFRE-Verwaltungsbehörde, dem Finanzministerium und, soweit der Nachweis der Ausgaben betroffen ist, dem Landesrechnungshof möglich.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Der Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem OP EFRE NRW. Förderrichtlinien können den Gegenstand einschränken.

2.2

Großprojekte dürfen nur mit Genehmigung der EFRE-Verwaltungsbehörde gefördert werden. Großprojekte sind Vorhaben, die eine Reihe von Arbeiten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen mit nicht zu trennenden Aufgaben einer konkreten wirtschaftlichen oder technischen Art und förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 50 Mio. EUR umfassen (vgl. Art. 101 ff VO (EU) 1303/2013).

3

Zuwendungsempfängerin

Der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen ergibt sich aus dem OP EFRE NRW. Er kann durch Förderrichtlinien eingeschränkt werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt (Art. 70 (1) VO (EU) 1303/2013) und so rechtzeitig fertig gestellt werden, dass die Verwendungsnachweisprüfung vor dem 31.12.2023 abgeschlossen werden kann.

4.2

(ergänzt Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO)

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips (Ziffer 7.1) gesichert ist.

4.3

(ergänzt Nr. 1.3.1 VV und VVG zu § 44 LHO)

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden der Zuwendungsempfängerin die ANBest-EFRE beauftragt. Vorhaben, bei denen im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmebeginns die ANBest-EFRE nicht eingehalten wurden, können nicht bewilligt werden.

4.4

(ersetzt Nr. 1.4 VV und VVG zu § 44 LHO)

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das OP EFRE NRW.

4.5

Die beihilferechtliche Förderfähigkeit eines Vorhabens wird geprüft und dokumentiert.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung gem. Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO).

5.2

(ändert Nr. 2.2, 2.3 VV und Nr. 2.2 VVG zu § 44 LHO)

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks und grundsätzlich nach einem bestimmten Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist (Anteilfinanzierung). Der Anteil der EFRE-Mittel darf höchstens 50 v.H. der im EFRE zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (öffentliche und private Ausgaben) betra-

gen (Art. 120 (2) (a), (3) (e) VO (EU) 1303/2013, OP EFRE NRW).

5.3

Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener Zuschuss/Zuweisung gewährt.

5.4

(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO)

Wenn Personalausgaben gefördert werden, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes sowie für Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, sofern diese nicht bereits aus Mitteln des Landes finanziert sind (Stammpersonal). Die Förderung der Personalausgaben für Geschäftsführerinnen ist auf 70 % der Arbeitszeit (Ziffer 5.4.5 EFRE RRL) begrenzt.

5.4.1

Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

5.4.2

Die Verwaltungsbehörde aktualisiert und veröffentlicht auf der Seite www.efre.nrw.de zum 01.07. eines jeden Jahres Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Leistungsgruppen (Anlage 1). Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. zum Zeitpunkt des genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginns galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid bzw. bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns festgelegt.

5.4.3

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt

5.4.3.1

für Mitarbeiterinnen, die bei der Zuwendungsempfängerin Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Monatssatz,

5.4.3.2

für Mitarbeiterinnen, die bei der Zuwendungsempfängerin Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes,

5.4.3.3

für Mitarbeiterinnen, die bei der Zuwendungsempfängerin nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, ein Stundensatz.

5.4.4

Mitarbeiterinnen werden anhand der in Anlage 1 beschriebenen Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffende Mitarbeiterin im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie ggfls. durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

5.4.5

Gefördert werden die gemäß ANBest-EFRE nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin zu mehr als 1.650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das EFRE-finanzierte Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

5.5

(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO)

Gemeinausgaben können gefördert werden, wenn sie im Projekt anfallen und in dem betroffenen Förderbereich förderfähig sind. Wenn Gemeinausgaben gefördert werden, so erfolgt dies in Form einer Pauschale. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

5.5.1

Die Pauschale umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

5.5.2

Die Pauschale beträgt im Bereich der umsetzungsorientierten Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 1), der innovativen Kooperations- und Transfervorhaben (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 2, Maßnahme 1) sowie der Cluster und der Innovations- und Kompetenznetzwerke (OP EFRE NRW, Spezifisches Ziel 2, Maßnahme 3) 25 v.H. und in allen übrigen Bereichen 15 v.H. der pauschalierbaren förderfähigen direkten Personalausgaben. Die als fiktive Ausgabe anerkannten Beträge für bürgerschaftliches Engagement gemäß Ziffer 5.6 sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

5.6

(ersetzt Nr. 2.4.2 VV und 2.3.2 VVG zu § 44 LHO)

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 EUR je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin. Die Arbeitsstunden müssen belegt werden. Die Sonderregelung zum bürgerschaftlichen Engagement von Architekten und Fachfirmen im Bereich der Stadterneuerung bleibt für die Zeit ihrer Gültigkeit unberührt. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt (Art. 69 (1) (a) VO (EG) 1303/2013).

5.7

(ersetzt Nr. 2.4.3 VV und 2.3.3 VVG zu § 44 LHO)

Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. in den jährlichen Haushaltsgesetzen), für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit der Zuwendungsempfängerin ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

5.8

(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO)

Bei Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften und deren förderfähige Gesamtausgaben 1 Mio. EUR überschreiten, werden die förderfähigen Ausgaben bei der Bewilligung um die in einem bestimmten Bezugszeitraum erwarteten ermäßigten Nettoeinnahmen gekürzt (Art. 61 (1) (2) VO (EU) 1303/2013).

Die Kürzung erfolgt nicht bei Vorhaben, für die die Förderung

- eine De-Minimis-Beihilfe,
- eine vereinbarte staatliche Beihilfe für KMU mit Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrages, oder
- eine vereinbarte staatliche Beihilfe mit Einzelprüfung des Finanzierungsbedarfes in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die staatlichen Beihilfen

ist (Art. 61 (8) VO (EU) 1303/2013).

5.8.1

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von Nutzerinnen für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden (z.B. unmittelbar von Nutzerinnen für

die Benutzung einer Infrastruktur geleistete Gebühren, Erlöse aus Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden und Zahlungen für Dienstleistungen) abzüglich der Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Einsparungen bei den Betriebskosten werden ebenfalls als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch entsprechende Kürzungen bei den Betriebsbeiträgen ausgeglichen. (Art. 61 (1) VO (EU) 1303/2013)

5.8.2

Es werden die ermäßigten Nettoeinnahmen unter Berücksichtigung der normalerweise erwarteten Rentabilität der betreffenden Investitionskategorie in Nordrhein-Westfalen und des Verursacherprinzips berechnet (Art. 61 (3) (b) VO (EU) 1303/2013). Zur Ermittlung der ermäßigten Nettoeinnahmen werden die abgezinsten Ausgaben von den abgezinsten Einnahmen abgezogen und gegebenenfalls der Restwert der Investition addiert (Art. 15 (1), 16 bis 18 VO (EU) 480/2014). Dabei werden die Ausgaben und Einnahmen nach Abschluss des Vorhabens (d.h. ab dem Ende des Durchführungszeitraumes) bis zum Ende des Bezugszeitraumes berücksichtigt. Der Abzinsungssatz beträgt in der Regel real 4 v.H. (Art. 19 VO (EU) 480/2014).

5.8.3

Es werden die in Anlage 3 aufgeführten sektorspezifischen Bezugszeiträume zugrunde gelegt. Der Bezugszeitraum beginnt mit dem Durchführungszeitraum (Art. 15 (2) VO (EU) 480/2014).

5.8.4

Im Rahmen des letzten Mittelabrufes wird kontrolliert, ob während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus Einnahmequellen erwirtschaftet wurden, die bei der Festlegung der potentiellen Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht berücksichtigt wurden (Art. 61 (3) letzter Unterabsatz VO (EU) 1303/2013). Diese Einnahmen sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen. In Förderrichtlinien kann eine darüber hinausgehende Nachberechnung der Nettoeinnahmen festgelegt werden.

5.8.5

Wird nur ein Teil der Gesamtinvestitionskosten gefördert, so werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den geförderten und den nicht geförderten Ausgaben zugewiesen.

5.8.6

Ist es ausnahmsweise objektiv nicht möglich, die erwarteten Nettoeinnahmen vorab festzulegen, so werden mindestens die Nettoeinnahmen, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Ende des Durchführungszeitraumes erzielt werden, von den förderfähigen Ausgaben abgezogen (Art. 61 (6) VO (EU) 1303/2013). Dies ist im Zuwendungsbescheid zu beauftragen.

5.9

Nicht förderfähig sind bzw. ist (Art. 69 (3) VO (EG) 1303/2013)

5.9.1

Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften.

5.9.2

der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbsnebenkosten, soweit der Betrag über 10 v.H. oder bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden über 15 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben liegt. Bei Umweltschutzvorhaben kann der Vomhundertsatz in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen höher angesetzt werden.

5.9.3

Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

5.9.4

Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden (vgl. Nr. 1.1 ANBest-EFRE).

5.10

Ausgaben für Reisen werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz als förderfähig anerkannt.

5.11

(ergänzt Nr. 12 VV und VVG zu § 44 LHO)

Weiterleitungen dürfen maximal mit dem Fördersatz bewilligt werden, mit dem die Weiterleitungsempfängerin selbst förderfähig wäre. Die jeweiligen Fördersätze der Weiterleitungsempfängerin sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

(ersetzt Nr. 5.1 VV und VVG zu § 44 LHO)

Die ANBest-EFRE (Anlage 4) sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P, die ANBest-G und die NBest-Bau.

6.2

Erfolgt die Zuwendung in Form einer staatlichen Beihilfe, werden

6.2.1

die Zeiträume aus Nr. 1.7 ANBest-EFRE im Zuwendungsbescheid ausdrücklich durch die in den Bestimmungen für die staatliche Beihilfe festgelegten Zeiträume ersetzt (Art. 71 (1) (2) VO (EU) 1303/2013)

und

6.2.2

die beihilferechtlichen Vorgaben zur Aufrechterhaltung einer Investition, die keine Investition in Infrastruktur oder produktive Investition darstellt, beauftragt sowie auf die Rückforderung der Zuwendung im Falle der Verletzung der Auflage hingewiesen (Art. 71 (3) VO (EU) 1303/2013)

und

6.2.3

die Vorschriften über staatliche Beihilfen für die Belegung aufbewahrung beauftragt, wenn diese über die in Nr. 6.5 ANBest-EFRE genannten Fristen hinausgehen (Art. 140 (1) VO (EU) 1303/2013).

6.3

Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Art. 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 VO (EU) 1303/2013).

6.4

Auf Antrag der Zuwendungsempfängerin ist zu prüfen, ob ihr DV-gestütztes Buchführungssystem zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung sowie ihr elektronisches Zeiterfassungssystem zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden. Die Zulassung ist im Zuwendungsbescheid festzulegen (Nr. 6.2.1, 6.2.2.1, 6.5, 7.1 ANBest-EFRE).

6.4.1

Ein Buchführungssystem kann zur elektronischen Belegführung zugelassen werden, wenn die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet werden (Art. 140 (3) VO (EU) 1303/2013). Das verwendete Buchführungssystem muss anerkannten Sicherheitsstandards entsprechen und für Prüfzwecke zuverlässig sein (Art. 140 (6) VO (EU) 1303/2013). Bei Änderungen des Buchführungssystems während der Aufbewahrungsfrist (Nr. 6.5 ANBest-EFRE) muss das neue Buchführungssystem zur Belegaufbewahrung zugelassen werden.

6.4.2

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem kann zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden, wenn es anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüfzwecke zuverlässig ist (Art. 140 (6) VO (EU) 1303/2013). Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Projekt muss möglich sein.

7**Verfahren****7.1**

(ersetzt Nr. 7.2, 7.3 VV und VVG zu § 44 LHO)

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der zwischengeschalteten Stelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsbehörde hält die Zuwendungsempfängerinnen in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf). Die Bundes- und Landesmittel im Bereich der Städtebauförderung können auf Anforderung einer Gemeinde vorschüssig ausbezahlt werden (Nr. 1.4.2, 9.2 ANBest-EFRE).

7.2

(ändert Nr. 10, 11.2, 11.4 VV und VVG zu § 44 LHO)

Ein Zwischennachweis wird durch die Mittelabrufe eines Jahres und den jährlichen Sachbericht erbracht. Die Bewilligungsbehörde hält die Vorlage der Mittelabrufe, der Sachberichte und des Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6 ANBest-EFRE jeweils entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen nach und nimmt sie zu den Akten.

7.3

(ändert Nr. 11.1 VV und VVG zu § 44 LHO)

Die Bewilligungsbehörde hat – auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 sowie § 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 VwVfG. NRW. – unverzüglich nach Eingang eines Mittelabrufs, eines Sachberichtes oder des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob diese den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entsprechen und

7.3.1

bei der Prüfung eines Mittelabrufs, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

7.3.2

bei der Prüfung eines Sachberichtes, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck voraussichtlich erreicht wird (begleitende Erfolgskontrolle).

7.3.3

bei der Prüfung des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist (abschließende Erfolgskontrolle).

Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Vermerk festzuhalten. Dieser ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen (Prüfvermerk).

7.4

Vorhaben werden vor Ort geprüft. Häufigkeit und Umfang der Prüfungen sind der Höhe der Zuwendung und dem Risiko des Einzelfalls angemessen anzusetzen. Vor-Ort-Prüfungen einzelner Vorhaben können stichprobenweise vorgenommen werden (Art. 125 (5) (6) VO (EU) 1303/2013). Grundsätzlich wird jedes Vorhaben mindestens einmal vor Ort geprüft.

7.5

(ersetzt Nr. 8.8 VV und VVG zu § 44 LHO)

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag der EFRE-Mittel (ohne Berücksichtigung der Zinsen) für das gesamte Vorhaben 250 EUR nicht übersteigt (Art. 122 (2) Unterabsatz 3 VO (EU) 1303/2013).

8**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Rahmenrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Anlage 1 zu Nummer 5.4 EFRE RRL**Pauschalen für Personalausgaben im Geltungsbereich der EFRE-Rahmenrichtlinie im Zeitraum vom 1.7.20[x] bis 30.6.20[x]**

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz	Stundensatz
1 "Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.	[x] EUR	[x] EUR
2 "Herausgehobene Fachkräfte"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen, z.B. Vorarbeiter, Meister.	[x] EUR	[x] EUR
3 "Fachkräfte"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.	[x] EUR	[x] EUR
4 "An- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.	[x] EUR	[x] EUR

Anlage 2 zu Nummer 5.5 EFRE RRL

Ausgaben, die durch die Pauschale für Gemeinausgaben gedeckt werden	
Ausgabenart	Beispiel oder Definition
Ausgaben für Räumlichkeiten (Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore, usw.)	Beispiele: Miete, Unterhaltsausgaben, Versicherung, Sicherheitsausgaben, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung.
Anschaffung, Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobedarf	Beispiele: Anschaffungsausgaben und Miete für Büromöbel, Kopierer, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien), Computer, Drucker, Softwarelizenzen.
Ausgaben für allgemeine Leistungen	Beispiele: Sanitätsdienst, Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte.
Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben	Beispiele: Geschäftsführung, Sekretariat, Dokumentation, Kantine, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Sicherheitsbeauftragter, Personalrat, Beratungsausgaben.
Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungsausgaben	Beispiele: IHK, Berufsgenossenschaft, Pflichtprüfungs-, Steuerberatungs- und Anwaltsausgaben.
Aus- und Fortbildungsausgaben	Beispiele: Seminare einschließlich der Reiseausgaben, Zeitschriften und Fachliteratur.
Indirekte Ausgaben	Definition: Ausgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt anfallen oder für die der unmittelbare Zusammenhang nicht nachgewiesen werden kann (z.B. Geschäftsführung) einschließlich solcher Ausgaben, bei denen die quantitative Zurechnung schwierig ist (z.B. Wasser und Strom).

Anlage 3 zu Nummer 5.8.3 EFRE RRL

Sektor	Bezugszeitraum (Jahre)
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Breitband	15-20
Unternehmens-infrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

**Anlage 4 zu Nummer 6.1 EFRE RRL
(ANBest-EFRE)**

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung unter
Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE)**

Die ANBest-EFRE enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Inhalt

- Nr. 1 Förderfähige Ausgaben
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin
- Nr. 6 Mittelabruf, Sachbericht und Verwendungsnachweis
- Nr. 7 Prüfung der Ausgaben
- Nr. 8 Erstattung der Leistung, Verzinsung
- Nr. 9 Baumaßnahmen
- Nr. 10 Publizität

**1
Förderfähige Ausgaben**

1.1 Gefördert werden nur Ausgaben, die zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich waren.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3 Dürfen aus der Leistung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Leistungsempfängerin überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Leistungsempfängerin ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD) oder dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- oder übertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4.1 Die Leistung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs (Nr. 6.2).

1.4.2 Die Bundes- und Landesmittel im Bereich der Städtebauförderung können soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt werden (Möglichkeit des Vorschusses). Die vorschüssige Anforderung eines jeden Teilbetrages muss die zur Beurtei-

lung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Der Nachweis der Verwendung von Vorschüssen erfolgt entsprechend den Vorgaben für Mittelabrufe (Nr. 6.2).

1.4.3

Im Übrigen darf die Leistung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.3.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Leistungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Leistungsempfängerin,

1.4.3.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Leistungsempfängerin verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Leistungsgeber finanziert, so darf die Leistung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Leistungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Leistungszweck mit der bewilligten Leistung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.7

Bei einem Vorhaben, das Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, hat die Leistungsempfängerin im Falle des Eintritts einer der nachstehenden Voraussetzungen die Leistung zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt jeweils anteilig für den Zeitraum, in dem die Voraussetzung vorgelegen hat. Im Zuwendungsbescheid und in besonderen Nebenbestimmungen können längere Fristen als die nachstehenden festgelegt werden.

1.7.1

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Leistungsempfängerin wird die Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlagert, es sei denn, die Aufgabe der Produktionstätigkeit erfolgt aufgrund einer nicht betrugsbedingten Insolvenz.

1.7.2

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Leistungsempfängerin ändern sich die Eigentumsverhältnisse an der Infrastruktur so, dass einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht.

1.7.3

Binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Leistungsempfängerin tritt eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens ein, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.

1.7.4

Binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung an die Leistungsempfängerin wird die Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb der Union verlagert, es sei denn die Leistungsempfängerin ist ein KMU.

1.8

Die Leistungsempfängerin verwendet für alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode (z. B. ein Buchführungskonto). Die Auflage gilt nicht für die pauschalierten Personal- und Gemein- ausgaben.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den

Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu (z.B. erhöhte Einnahmen, neue Einnahmequellen), so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin,

2.2

bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung an eine Zuwendungsempfängerin, die keine Gemeinde ist, mehr als 100.000 EUR beträgt, gilt Folgendes:

3.1.1

Zuwendungsempfängerinnen, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieterinnen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

3.1.2

Zuwendungsempfängerinnen, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben – unter Beachtung der in den VV zu § 55 LHO festgelegten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf – anzuwenden:

3.1.2.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

3.2

Ist die Zuwendungsempfängerin eine Gemeinde, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

3.3

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.4

Die Vergabe von Aufträgen ist in allen vorgenannten Fällen von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden (vgl. Nr. 6.2.1, 6.5).

3.5

Bei In-House Vergaben ist die Auftragnehmerin zur Anwendung des Vergaberechts gemäß Nr. 3.1, 3.4 zu verpflichten, soweit sie oder er nicht bereits nach Nr. 3.2 oder 3.3 zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet ist.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend den einschlägigen steuer-, handels- oder haushaltsrechtlichen Vorschriften zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1

sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält, z.B. in Form von noch nicht berücksichtigten Projekteinnahmen,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

als Vorschuss abgerufene oder ausgezahlte Bundes- und Landesmittel (Nr. 1.4.2) nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Mittelabruf, Sachbericht und Verwendungsnachweis

6.1

Die Zuwendungsempfängerin übermittelt der bewilligenden Stelle

6.1.1

während des Bewilligungszeitraums regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anträge auf Erstattung der förderfähigen Ausgaben (Mittelabruf, Nr. 6.2),

6.1.2

während des Durchführungszeitraums einmal jährlich bis spätestens zum 30.03. eines Jahres einen Sachbericht (Nr. 6.3),

6.1.3

spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis (Nr. 6.4).

6.2

Der Mittelabruf umfasst das Mittelabrufformular und einen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben.

6.2.1

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und die nicht pauschalierten förderfähigen Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (Belegliste). Die Belegliste muss alle mit dem Zuwen-

dungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfängerin, Einzahlerin sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Vorlage elektronischer Belege (elektronisches Original oder elektronische Kopie eines Originals) ist zulässig, wenn das DV-gestützte Buchführungssystem bei der Bewilligung zugelassen wurde (vgl. Nr. 6.5).

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

6.2.2

In dem zahlenmäßigen Nachweis für die förderfähigen pauschalierten Personalausgaben und das bürgerschaftliche Engagement ist der Nachweis auf die Arbeitszeit beschränkt.

6.2.2.1

Der Nachweis der Arbeitszeit kann für Mitarbeiterinnen, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von der jeweiligen Mitarbeiterin und der Projektleitung zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktivitätsstunden, die die Mitarbeiterin in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der Zuwendungsempfängerin geleistet hat, sowie den Stellenanteil mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin beschäftigt ist.

6.2.2.2

Für Mitarbeiterinnen, die bei der Zuwendungsempfängerin ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin für jeden Monat schriftlich, dass die betroffene Mitarbeiterin ausschließlich für das Projekt tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin tätig war.

6.2.3

Für förderfähige pauschalierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

6.3

In dem Sachbericht sind die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen und mit Bezug auf den Verwendungszweck sowie die der Erreichung des Verwendungszwecks zugrundeliegende Planung darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen der Mittelabrufe einzugehen.

6.4

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht und einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis. Der abschließende Sachbericht führt die vorangegangenen Sachberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten

Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen.

6.5

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge), die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der förderfähigen Ausgaben (Nr. 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, mindestens jedoch bis zum 31.12.2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können die Originale oder beglaubigte Kopien der Originale verwendet werden. Datenträger können zur Aufbewahrung von elektronischen Originalen oder von elektronischen Kopien von Originalen verwendet werden, wenn das DV-gestützte Buchhaltungssystem bei der Bewilligung oder in einem Änderungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zugelassen wurde (vgl. Nr. 6.2.1, 6.2.2.1).

6.6

Darf die Zuwendungsempfängerin zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, erstrecken sich die Mittelabrufe, die Sachberichte und der Verwendungsnachweis der Zuwendungsempfängerin auch auf die weitergeleiteten Mittel. Die Zuwendungsempfängerin verpflichtet die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfängerin) schriftlich, die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Beleglisten und Belege, entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen beizubringen und aufzubewahren.

7

Prüfung der Ausgaben

7.1

Die Bewilligungsbehörde und die EFRE-Verwaltungsbehörde sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch eine Projektverantwortliche begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern gemäß Nr. 6.2.1 und 6.5 Belege ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden oder gemäß Nr. 6.2.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Zuwendungsempfängerin hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde oder der EFRE-Verwaltungsbehörde sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der In-House Vergabe gemäß Nr. 3.5 ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Bewilligungsbehörde auch hinsichtlich der Vergaben durch die Auftragnehmerin eingeräumt werden. Dazu ist die Auftragnehmerin bei der In-House Vergabe schriftlich zu verpflichten.

Im Falle der Weiterleitung gemäß Nr. 6.6 ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Bewilligungsbehörde auch durch die empfangende Stelle (Weiterleitungsempfängerin) schriftlich eingeräumt werden.

7.2

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EFRE-Prüfbehörde, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nr. 7.1 einzuräumen.

8**Erstattung der Zuwendung, Verzinsung****8.1**

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin

8.3.1

nach Nr. 1.4.2 vorschüssig ausgezahlte Bundes- und Landesmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung entsprechend ihres Anteils an der Gesamtfinanzierung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Zuwendung nicht nach Nr. 1.7 zurückzahlt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

8.5

Werden nach Nr. 1.4.2 vorschüssig ausgezahlte Bundes- und Landesmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).

9**Baumaßnahmen****9.1**

Vergabe und Ausführung

9.1.1

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

9.1.2

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms (bau fachlich), einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der

Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

9.2

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben von Gemeinden im Bereich der Städtebauförderung kann die Auszahlung der Bundes- und Landesmittel in folgenden Teilbeträgen erfolgen:

35 v. H. der Bundes- und Landesmittel nach Vergabe des Rohbauauftrages,

35 v. H. der Bundes- und Landesmittel nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,

30 v. H. der Bundes- und Landesmittel nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

9.3**Baurechnung****9.3.1**

Die Zuwendungsempfängerin muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten / Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

9.3.2

Die Baurechnung besteht aus

9.3.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen (vgl. Nr. 1.8), entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden; Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

9.3.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 9.3.2.1 (vgl. Nr. 6.2),

9.3.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

9.3.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr (vgl. Nr. 3.4, 6.2.1),

9.3.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Zuwendungsempfängerinnen, die keine Gemeinden sind den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

9.3.2.6

dem Zuwendungsbescheid und für als Vorschuss abgerufene Bundes- und Landesmittel den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel (Nr. 1.4.2),

9.3.2.7

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

9.3.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

9.3.2.9

dem Bautagebuch.

10**Publizität****10.1**

Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammen-

hang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem EFRE hin, indem sie das Unionslogo, einen entsprechenden Hinweis auf die Union und einen Hinweis auf den EFRE oder, bei der Finanzierung aus mehreren EU-Fonds, auf die Fonds verwendet. Dabei sind die auf www.efre.nrw.de veröffentlichten technischen Charakteristika des Unionslogos einzuhalten.

10.2

Während der Durchführung des Vorhabens stellt die Zuwendungsempfängerin eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein. Die Beschreibung steht im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung (Förderhöhe), geht auf die Ziele und Ergebnisse ein und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor. Unterhält die Zuwendungsempfängerin keine Internetseite, so entfällt diese Verpflichtung.

10.3

Während der Durchführung des Vorhabens bringt die Zuwendungsempfängerin ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Union an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, an. Die Verpflichtung entfällt bei Vorhaben gemäß Nr. 10.4.

10.4

Bei Infrastruktur- und Bauvorhaben, die insgesamt mit mehr als 500 000 EUR gefördert werden, bringt die Zuwendungsempfängerin an einer gut sichtbaren Stelle

10.4.1

während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben an,

10.4.2

spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an. Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Dabei werden die auf www.efre.nrw.de veröffentlichten technischen Charakteristika eingehalten.

– MBl. NRW. 2014 S. 676

750

Bestimmungen über die Ausbildung von Bergbaubeflissenen und Beflissenen des Markscheidefachs

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
– Az. I B 3 – 31.10.10 –
v. 13.11.2014

Für die Ausbildung werden folgenden Bestimmungen erlassen:

1

Ziel der Ausbildung

1.1

Die Ausbildung hat zum Ziel,

- Bergbaubeflissenen bergmännische Befähigungen, Fertigkeiten und Kenntnisse,
- Beflissenen des Markscheidefachs bergmännische und markscheiderische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um sie dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten. Sie ist Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Berg- oder Markscheidefach als Berg- oder Bergvermessungsreferendar oder -referendarin.

1.2

Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung in verschiedenen Bereichen sollen Beflissene Gelegenheit erhalten,

- a) sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
- b) den Bergbaubetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennen zu lernen,
- c) Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu nehmen,
- d) bergbaubezogene umwelt- und geotechnische Verfahren und Einrichtungen kennen zu lernen und
- e) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen zu erwerben sowie arbeitssicherheitliches Bewusstsein zu entwickeln.

Beflissene des Markscheidefachs sollen darüber hinaus Gelegenheit erhalten, sich mit den markscheiderischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen und den Aufgabenbereich einer Markscheiderie kennen zu lernen.

2

Zuständige Behörde, Ausbildungsbetriebe

2.1

Zuständige Behörde für die Überwachung der Ausbildung und der damit verbundenen weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen ist die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen –.

2.2

Die Ausbildung erfolgt in Bergbaubetrieben oder Ingenieurbüros (Ausbildungsbetriebe). Die Ausbildungsbetriebe wirken bei der Überwachung der Ausbildung mit. Sie teilen der die Ausbildung überwachenden Behörde mit, wenn Führung und Leistung der oder des Beflissenen nicht den Anforderungen der Ausbildung genügen.

2.3

Wird ein Ausbildungsabschnitt in einem Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber außerhalb von Nordrhein-Westfalen abgeleistet, so wird dies der für diesen Betrieb zuständigen Bergbehörde mitgeteilt. Sie wirkt in diesem Fall ebenfalls an der Überwachung der Ausbildung mit (mitwirkende Behörde).

3

Annahmeveraussetzungen

Als Beflissene oder Beflissener wird angenommen, wer

- a) die allgemeine Hochschulreife besitzt oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist und
- b) für eine Beschäftigung unter Tage tauglich ist.

4

Bewerbung und Annahme

4.1

Die Bewerbung um Annahme als Beflissene oder Beflissener ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis nach Nr. 1 Buchst. a und
- c) ein Zeugnis eines entsprechend § 3 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV vom 31. Juli 1991, BGBl. I S. 1751, in der jeweils gültigen Fassung) von der zuständigen Behörde ermächtigten Arztes, wonach der Bewerber für bergmännische Arbeiten unter Tage tauglich ist. Das Zeugnis kann auch unverzüglich im Anschluss an die Erstuntersuchung nachgereicht werden.

4.2

Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so wird sie oder er bei der zuständigen Behörde in das dortige Verzeichnis der Beflissenen aufgenommen. Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung.

4.3

Durch die Annahme in das Verzeichnis der Beflissenen wird zwischen der oder dem Beflissenen und der zustän-

digen Behörde kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet; die Beflissenen erwerben auch keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

5

Ablauf der Ausbildung

5.1

Die Beflissenen bewerben sich eigenständig bei den infrage kommenden Ausbildungsbetrieben.

5.2

Die Beflissenen teilen der zuständigen Behörde unter Vorlage der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs die beabsichtigte Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung in dem gewünschten Betrieb mit. Die zuständige Behörde entscheidet, ob die Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb den Zielen der Ausbildung entspricht und die abzuleistenden Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden können. Sie teilt dies der oder dem Beflissenen schriftlich mit.

5.3

Liegt der gewählte Ausbildungsbetrieb im Ausland, so erhält die oder der Beflissene Mitteilung darüber, ob entsprechend Nr. 7 eine Anrechnung der Schichten auf die Ausbildung möglich ist.

6

Dauer und Einteilung der Ausbildung

6.1

Die Ausbildung umfasst 120 Schichten. Sie ist unterteilt in

- a) die Grundausbildung (80 Schichten) und
- b) die weiterführende Ausbildung (40 Schichten).

6.2

Grundausbildung

6.2.1

Während der Grundausbildung sollen Beflissene mindestens zwei Bergbauzweige kennen lernen. Die Grundausbildung kann in mehreren Einzelabschnitten zu mindestens 20 Schichten Dauer durchgeführt werden. Es wird empfohlen, 40 Schichten möglichst ungeteilt vor dem Studium abzuleisten. Die Beflissenen des Markscheidefachs haben während der Grundausbildung mindestens 30 markscheiderische Schichten abzuleisten.

6.2.2

Mindestens 40 Schichten der Grundausbildung sind in einem untertägigen Betrieb abzuleisten.

6.2.3

Während der Grundausbildung ist eine Probegrubenfahrt (Nr. 10.3) abzulegen.

6.3

Weiterführende Ausbildung

6.3.1

Der Ausbildungsabschnitt der weiterführenden Ausbildung kann in 2 Einzelabschnitten von mindestens 20 Schichten Dauer abgeleistet werden.

6.3.2

Während der weiterführenden Ausbildung sollen

- Bergbaubeflissene
- a) in einem Bergbauzweig oder artverwandtem Bereich tätig werden, den sie in der Grundausbildung noch nicht kennen gelernt haben,
- b) Einblick in die Tagesanlagen eines Bergbaubetriebes erhalten,
- c) Kenntnisse über sicherheitstechnische Einrichtungen eines Bergbaubetriebes erwerben und in die Aufgaben des arbeitssicherheitlichen Dienstes eingeführt werden,
- d) Einblick in die technische Verwaltung eines Bergbaubetriebes (z.B. Betriebsüberwachung, Genehmigungsplanung, Technische Planung, Markscheiderei) nehmen und

- e) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen,

- Beflissene des Markscheidefachs

- a) Grundlagen markscheiderischer Arbeiten und ihre Auswertung kennen lernen,

- b) an markscheiderischen Messungen und Aufnahmen sowie an deren rechnerischer und zeichnerischer Auswertung unter Verwendung von CAD- und Geoinformationssystemen teilnehmen,

- c) einfache markscheiderische Arbeiten ausführen und an schwierigen Arbeiten in der Markscheiderei eines Bergbaubetriebes mitwirken,

- d) Kenntnisse in den Gebieten der Bergschadensbearbeitung, Lagerstättenbearbeitung und Betriebsplanverfahren erwerben und

- e) bergbaubezogene umwelttechnische Verfahren und Einrichtungen kennen lernen.

7

Ausbildung im Ausland

Teile der Ausbildung können auch im ausländischen Bergbau abgeleistet werden, wenn die Tätigkeit mit den Zielen der Beflissenenausbildung vereinbar ist. Nach dem Ende des Ausbildungsabschnitts haben die Beflissenen die gemäß Nrn. 10.1, 10.2 und ggf. 10.4 erforderlichen Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Probegrubenfahrt kann nicht in einem ausländischen Betrieb durchgeführt werden.

8

Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

8.1

Belehrungsschichten

Belehrungsschichten dienen der Einführung in den Betrieb sowie dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergbaubetriebes, auf dem die Beflissenen angelegt sind, oder den Mitwirkungen bei lehrreichen Einzelarbeiten. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde und des jeweiligen Ausbildungsbetriebs.

8.2

Sonstige Unterweisungen

Nehmen Beflissene an Übungen und Vorträgen teil, die von einer Behörde oder dem Ausbildungsbetrieb im Interesse der Ausbildung veranstaltet werden, so wird bei entsprechendem Nachweis die Teilnahme als Belehrungsschicht angerechnet.

9

Regelungen für Sonderfälle

9.1

Personen aus anderen Studiengängen

Personen, die aus einem anderen technischen Studiengang oder dem Studium eines geowissenschaftlichen Fachs in den Studiengang mit dem Schwerpunkt Bergbau oder Markscheidewesen wechseln, kann die für das frühere Studium abgeleistete Praxis – soweit mit der Zielsetzung der Ausbildung vereinbar – auf die Ausbildung angerechnet werden. Art und Umfang der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt, wobei eine Tätigkeit von mindestens 40 Schichten im untertägigen Betrieb unerlässlich ist.

9.2

Schichten vor der Annahme als Beflissene

Beflissenen, die vor der Annahme bereits Schichten im Bergbau zusammenhängend verfahren haben, kann die zuständige Behörde diese Tätigkeit bei einem entsprechenden Nachweis ganz oder teilweise auf die Grundausbildung anrechnen, wenn dies mit den Zielen der Grundausbildung vereinbar ist. Darüber hinaus können weitere Schichten auf die weiterführende Ausbildung angerechnet werden, wenn die verrichtete Tätigkeit der Zielsetzung des betreffenden Ausbildungsabschnitts entspricht.

10**Zusätzliche Anforderungen****10.1****Schichtentagebuch****10.1.1**

Beflissene haben während der gesamten Ausbildung ein Schichtentagebuch zu führen, in dem Datum, Zahl der Arbeits- und Belehrungsschichten, Art und Ort der Beschäftigung sowie ggf. Bemerkungen einzutragen sind.

10.1.2

Nach Ablauf jeden Monats ist das Schichtentagebuch dem jeweils für den Betrieb Verantwortlichen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.1.3

Das Schichtentagebuch ist der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde auf Verlangen, spätestens jedoch unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vorzulegen.

10.2**Berichtsheft****10.2.1**

Die Beflissenen haben während der gesamten Ausbildung ein Berichtsheft zu führen:

10.2.2

In dem Berichtsheft sind unter Angabe des Ausbildungsbetriebs und -zeitraums wöchentlich die Arbeitsverfahren und -vorgänge sowie geologische Gegebenheiten zu beschreiben, die Beflissene an ihrer Arbeitsstätte sowie während der Belehrungsschichten kennen gelernt haben. Die Berichte sind nach Möglichkeit durch Zahlenangaben zu ergänzen und durch selbstgefertigte Handskizzen zu erläutern. Sie sollen erkennen lassen, was Beflissene während ihrer Ausbildung beobachtet und welchen Lernerfolg sie erzielt haben.

10.2.3

Das Berichtsheft ist wöchentlich dem jeweils im Betrieb für die Ausbildung Verantwortlichen zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

10.2.4

Nach Abschluss des Ausbildungsabschnitts ist das Berichtsheft zusammen mit dem Schichtentagebuch der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde vorzulegen. Sie prüft und beurteilt den Bericht.

10.3**Probegrubenfahrt****10.3.1**

Als Abschluss der Grundausbildung wird eine Probegrubenfahrt durchgeführt. Die Probegrubenfahrt erfolgt in Gegenwart einer oder eines Angehörigen des bergtechnischen Dienstes der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde sowie einer Vertretung des Ausbildungsbetriebs. Hierbei haben Beflissene nachzuweisen, dass sie die nötigen allgemeinen Kenntnisse in der Ausführung der wichtigsten bergmännischen Grundarbeiten, vom Bergwerksbetrieb, von betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und im Markscheidefach zusätzlich vom Risswesen besitzen.

10.3.2

Beflissene haben sich spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Grundausbildung bei der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde zur Probegrubenfahrt anzumelden.

10.3.3

Die Probegrubenfahrt ist durch den begleitenden Angehörigen der Behörde nach Nr. 12 zu beurteilen und das Ergebnis dem Beflissenen mitzuteilen.

10.3.4

Eine den Anforderungen nach Nr. 10.3.1 nicht entsprechende Probegrubenfahrt, die nach Nr. 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wird, kann einmal wiederholt werden. Die zuständige Behörde entscheidet, wie viele Schichten der Grundausbildung vor Wiederholung der Probegrubenfahrt erneut zu verfahren sind. Die An-

zahl dieser Schichten sollte 20 nicht unterschreiten und 40 nicht überschreiten.

10.3.5

Wird die Probegrubenfahrt auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so ist die oder der Beflissene im Verzeichnis (Nr. 4.2) zu streichen.

10.4**Schriftliche Arbeit****10.4.1**

Während der weiterführenden Ausbildung haben Beflissene eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema wird von der zuständigen Behörde bzw. der gem. 2.3 mitwirkenden Behörde auf Antrag der oder des Beflissenen festgelegt. Hierbei können Wünsche der Beflissenen berücksichtigt werden.

10.4.2

Die schriftliche Arbeit ist vier Wochen nach Aufgabenstellung bei der Behörde, die das Thema nach Nr. 10.4.1 festgelegt hat, abzugeben und wird von dort beurteilt.

10.4.3

Eine den Zielen der Ausbildung nicht entsprechende Arbeit, die nach Nr. 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt wird, kann einmal wiederholt werden.

10.4.4

Wird die schriftliche Arbeit im Wiederholungsfall nach Nr. 12 mit mangelhaft oder ungenügend beurteilt, so gilt sie als nicht bestanden. Der Beflissene wird im Verzeichnis (Nr. 4.2) gestrichen.

11**Schichtenversäumnisse**

Bei Schichtenversäumnissen aus Gründen, die von der oder dem Beflissenen nicht zu vertreten sind (z.B. bei Unfall, Krankheit), können von der zuständigen Behörde unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zu 5 Schichten auf die Ausbildung angerechnet werden. Urlaub wird auf die Ausbildung nicht angerechnet.

12**Beurteilung**

Die Beurteilungen der schriftlichen Arbeit, des Berichtshefts und der Probegrubenfahrt erfolgen danach, ob die Leistungen den Zielen der Ausbildung entsprechen oder nicht entsprechen.

Die Einzelleistungen sind wie folgt zu beurteilen:

sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

befriedigend = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

ausreichend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

mangelhaft = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;

ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

Den Zielen der Ausbildung ist nicht entsprochen, wenn eine Beurteilung mit mangelhaft oder ungenügend erfolgt.

13**Abschlussbescheinigung**

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der gesamten Ausbildung erteilt die zuständige Behörde hierüber eine Abschlussbescheinigung. In die Abschlussbescheinigung sind die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte, die jeweiligen Ausbildungsbetriebe, das Thema und die Bewertung der schriftlichen Arbeit sowie die Bewertungen des Berichtshefts und der Probegrubenfahrt aufzunehmen.

14**Streichung aus dem Verzeichnis der Beflissenen****14.1**

Beflissene werden aus dem Verzeichnis der Beflissenen gestrichen werden, wenn

- a) dies von dem Beflissenen beantragt wird,
- b) die Probegrubenfahrt nach Nr. 10.3 oder die schriftliche Arbeit nach 10.4 als nicht bestanden gilt,
- c) zwischen zwei Abschnitten der Ausbildung mehr als zwei Jahre liegen und Grund für die Annahme besteht, dass die oder der Beflissene an einer weiteren Ausbildung nicht mehr interessiert ist oder
- d) die Leistungen oder das Verhalten der oder des Beflissenen eine weitere Ausbildung nicht sinnvoll erscheinen lassen oder eine von der Zielstellung nach 1.1 abweichende Studienrichtung angestrebt wird.

14.2

Vor der Streichung ist der oder dem Beflissenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

14.3

Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet die oder der Beflissene aus der Ausbildung aus.

15

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen nach den Nrn. 6 bis 11 zulassen, sofern die Ziele der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

16

Übergangsregelung

Beflissenen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen in der Ausbildung befinden, wird die bisher abgeleistete Ausbildungszeit angerechnet. Die weitere Ausbildung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungsabschnitte werden im Einzelfall durch die zuständige Behörde bestimmt.

17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 687

770

**Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Rohrfernleitungsanlage FG 38
zum Befördern von Propylen
der Westgas GmbH
zwischen Köln-Worringen und Marl**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV – 8 – 50 31 30.3 –
v. 6.11.2014

1.

Die Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von verflüssigtem Propylen (Kurzbezeichnung: FG 38) zwischen Köln-Worringen und Marl, derzeit betrieben von der Firma Westgas GmbH, durchläuft die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Münster.

2.

Gemäß § 5 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) geändert worden ist, wird die Bezirksregierung Düsseldorf bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der im Anhang II Nummer 7.8.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz genannten Aufgaben für die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf und Münster berührende Rohrfernleitungsanlage zum Befördern von verflüssigtem Propylen zwischen Köln-Worringen und Marl (als bestehendes Vorhaben im Sinne der Nummer 19.4 der Anlage 1 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist).

Die örtlichen Zuständigkeiten der Bezirksregierungen für die übrigen Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang II Nummer 7.9.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz bleiben hierbei unberührt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 690

820

Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministeriums B 4000 – 1.113 – IV 1 –
v. 18.11.2014

Der Runderlass des Finanzministeriums vom 3.4.2003 (MBl. NRW. S. 374) „Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes“ wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2014 S. 690

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 2013**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 13.11.2014

Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2013 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 13. November 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2014 S. 690

**Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM)**

**Zuweisung von drahtlosen Übertragungs-
kapazitäten für DVB-T2**

Bek. der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
v. 18.11.2014

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DVB-T2 – ist auf der Homepage der LfM **www.lfm-nrw.de** öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 18. November 2014

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

i.V.

Doris B r o c k e r

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569